

**Satzung  
über die Entschädigung für  
ehrenamtliche Tätigkeit des  
Abwasserzweckverbandes  
„Muldental“ (Freiberger Mulde)**

**(Entschädigungssatzung)**

**Lesefassung gültig bis 04.04.2019**

**Präambel**

Der Abwasserzweckverband "Muldental" (Freiberger Mulde) erlässt aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55) sowie aufgrund des § 56 des Sächsischen Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19.08.93 (SächsGVBl. S. 815, berichtigt durch S. 1103), zuletzt geändert durch Art. 26 des Gesetzes zur Modernisierung der Sächsischen Verwaltung und zur Vereinfachung von Verwaltungsgesetzen (Sächsisches Verwaltungsmodernisierungsgesetz – SächsVwModG) vom 05. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148) folgende in der Verbandsversammlung am 22.06.2004 beschlossene Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit - Entschädigungssatzung.

**§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	12,00 EUR
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	24,00 EUR
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	36,00 EUR

**§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der

ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

**§ 3 Aufwandsentschädigung**

(1) Mitglieder des Verwaltungsrates, der Verbandsversammlung und sonstige Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung. Diese wird als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 24,00 EUR gezahlt. Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Gemäß § 2 Abs. 2 KomDAEVO erhalten Bürgermeister keine Aufwandsentschädigung.

(2) Der Verbandsvorsitzende erhält in Ausübung seines Amtes eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 EUR monatlich, sein Stellvertreter in Höhe von 20,00 EUR monatlich. Die Entschädigung wird monatlich im Voraus gezahlt.

(3) Die Aufwandsentschädigungen der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Verbandsversammlung und sonstiger Mitglieder der Ausschüsse werden halbjährlich für die im jeweiligen Halbjahr entschädigungspflichtigen Sitzungen am Halbjahresende gezahlt.

**§ 4 Reisekostenvergütung**

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Verbandsgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 oder § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes (SächsRKG).

**§ 5 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft.

Großschirma, den 22.06.2004

Urbansky  
Verbandsvorsitzender                      Verbandssiegel

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Großschirma, den 22.06.2004

Urbansky  
Verbandsvorsitzender                      Verbandssiegel